



## **Satzung**

### **über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage „Donaublick“**

**Vom: 14.12.2011**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 2 Abs. 1 Nr. VI der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Bad Abbach erlässt der Markt Bad Abbach die folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage „Donaublick“ ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

#### **§ 2**

##### **Erschlossene Grundstücke**

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

### § 3

#### Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12.12.1978, geändert durch die Satzungen vom 18.11.1985 und 30.08.1988 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12.12.1978, geändert durch die Satzungen vom 18.11.1985 und 30.08.1988 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- |  |          |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A)    | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A)                      | 75 v. H. |
- (3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge  
für die Immissionsschutzanlage „Donaublick“

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 14.12.2011

Markt Bad Abbach

Ludwig Wachs  
Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 15.12.2011 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.12.2011 angeheftet  
und am ..... wieder abgenommen.

Bad Abbach, den .....

.....  
Ludwig Wachs  
Erster Bürgermeister